

### Anfrage

der ÖVP Abgeordneten Mag. Caroline HUNGERLÄNDER an die Frau amtsführende Stadträtin für Soziales, Gesundheit und Frauen

#### **betreffend elektronische Überprüfung der Einhaltung der Pflichten gemäß dem Integrationsgesetz und damit in Verbindung stehenden Sanktionen bei der Mindestsicherung**

Das Integrationsgesetz ist mit 1. Oktober 2017 in Kraft getreten und regelt Integrationsmaßnahmen in den Bereichen Sprachförderung und Orientierung. Zielgruppe des Gesetzes sind Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, denen der jeweilige Status nach dem 31. Dezember 2014 zuerkannt wurde.

Das Gesetz sieht vor, dass Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte verpflichtend eine Integrationserklärung unterzeichnen müssen sowie an den angebotenen Deutsch- und Wertekursmaßnahmen teilzunehmen, mitzuwirken und diese abzuschließen haben. Bei Nichterfüllung der Integrationsmaßnahmen sieht das Integrationsgesetz eine Kürzung der Sozialhilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung vor. Der Vollzug der Sanktionen obliegt den zuständigen Stellen der Länder, in Wien die MA 40.

Diese haben die Verpflichtung, elektronisch die Erfüllung der Integrationsmaßnahmen durch alle vom Integrationsgesetz erfassten asyl- oder subsidiär schutzberechtigte Bezieher der Mindestsicherung bei der die Integrationsmaßnahmen durchführenden Stelle zu erfragen. Gesetzlich ist die Stadt Wien verpflichtet, Sanktionen bei Nichterfüllung der Integrationsmaßnahmen zu ergreifen; dies umfasst somit auch die Pflicht seitens der Stadt, die erforderlichen Information einzuholen.

Die gefertigte Abgeordnete stellt daher gemäß § 31 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgende

#### **Anfrage:**

1. Wie oft hat die Stadt Wien seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes bei der die Integrationsmaßnahmen durchführenden Stelle Teilnahme, Mitwirkung und Abschluss von den betroffenen mindestensicherungsbeziehenden asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten an den verpflichtenden Integrationsmaßnahmen erfragt? (Bitte um die konkrete Anzahl pro Monat).
2. In wie vielen Fällen erhalten vom Integrationsgesetz betroffene, mindestensicherungsbeziehende Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte monatlich die Mindestsicherung, ohne dass die MA 40 über die Teilnahme an oder den erfolgreichen Abschluss von den verpflichtenden Integrationsmaßnahmen informiert ist und dies auch dokumentieren kann?
3. In welcher Form und wie oft hat die Stadt Wien seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes Sanktionen aufgrund einer fehlenden Mitwirkung bei Deutsch- und Wertekursen bei der Auszahlung der Mindestsicherung durchgeführt? (Bitte um die konkrete Anzahl pro Monat)
4. In welcher Form wird die Stadt Wien ihrer laut Integrationsgesetz bestehenden Verpflichtung zur Nachfrage und möglichen Sanktionierung zukünftig nachkommen?

*(Wir bitten um die einzelne und chronologische Beantwortung jeder einzelnen Fragen zum Stichtag 30.04.2018)*